

Entwurf der Satzung für Ortsvereine des DRK-LV RLP in der Rechtsform „e. V.“

mit dem Führungsmodell des ehrenamtlichen Vorstandes

nach den Beschlüssen
des Landesverbandsvorstandes und
des Landesverbandsausschusses
vom 30.09.2015

- X = neu eingefügte oder geänderte Regelungen;
- X** = aus der aktuellen Mustersatzung des DRK-LV RLP für Ortsvereine übernommene Regelungen;
- X** = von der Mustersatzung des GS verbindlich vorgegebene Regelungen;

Präambel

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 **Zweck und Aufgaben**
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

- § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes; ~~Rechte und Pflichten~~
- § 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes
- § 8 Zuständigkeit des Ortsvereins
- § 9 Territorialitätsprinzip
- § 10 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

§ 12 Ehrenmitglieder

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 14 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15 Ende der Mitgliedschaft

Vierter Abschnitt: Organisation

§ 16 Organe

§ 17 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 19 Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 20 Vorstand

§ 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 22 Aufgaben des Vorstands

§ 23 Der Vorsitzende

~~§ 24 Geschäftsstelle~~

§ 25 Geschäftsführer

§ 26 Aufgaben des Geschäftsführers

§ 27 Fach- und Sonderausschüsse

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 28 Rotkreuz-Gemeinschaften

~~§ 29 Arbeitskreise~~

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 30 Wirtschaftsführung

~~§ 31 Vermögenskontrolle und Inventur~~

§ 32 Gemeinnützigkeit

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 33 Ordnungsmaßnahmen

§ 34 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

§ 35 Schiedsgericht

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 36 Auflösung

§ 37 Teilunwirksamkeit

§ 38 Inkrafttreten

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in

den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, **Bezirks-**,¹ Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

(1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein ... e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK - Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
- die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
- die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,

- die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverbandes ... e. V. Der Ortsverein ... e. V. ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des der² ...
- (4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverbandes ... e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Ortsvereins ... und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Ortsvereins vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Ortsverein.

§ 2 Zweck und Aufgaben¹

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege². Sein Zweck ist die Wahrnehmung der Interessen derjenigen, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie das Hinwirken auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben: ^{3 4}
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

¹ Der Wortlaut der Regelung entspricht der Anlage 1 zu § 60 AO. Es wird empfohlen, diese Regelung vorab (d. h. vor Eintragung in das Vereinsregister) mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

² Nicht jeder OV ist ein anerkannter Verband der Wohlfahrtspflege; **in diesem Fall ist § 2 Abs. 1 Satz 1 zu streichen.**

³ Erweiterungen/Konkretisierungen sind möglich, soweit diese nicht dem Sinn der Satzungsregelung widersprechen. Insoweit besteht insbesondere für § 2 die Möglichkeit eine Formulierung zu wählen, die vom Finanzamt nicht beanstandet wird.

⁴ Streichungen einzelner Aufgaben sind möglich, soweit diese nicht durch den Ortsverein wahrgenommen werden.

- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
- Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
- Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
- Suchdienst und Familienzusammenführung,
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe,
- Pflege der Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder.

Die Erfüllung dieser Aufgaben durch den Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. erfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30).

- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden, **stellt Hilfsmittel bereit**³ und führt im Einvernehmen mit dem Kreisverband die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch. Sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes.
- (4) Dem Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. können in gegenseitigem Einvernehmen weitere Aufgaben vom Präsidium des Kreisverbandes übertragen werden.
- ~~(5) Die Übertragung von satzungsgemäßen Aufgaben auf andere Rechtsträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreis- und Landesverbandes.~~

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in ... Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft im Kreisverband erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.⁴

Verliert ein Ortsverein die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung gemäß § 32 Abs. 6 Anfallsberechtigter wäre (§§ 32 Abs. 6, 36).⁵

- (2) Mitglieder des Ortsvereins sind:

- a) die als Mitglieder des Ortsvereins aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Abs. 1 u. 2),
 - b) ~~sonstige Vereinigungen~~ **nicht rechtsfähige Personenvereinigungen**⁶ (§ 11 Abs. 2) und
 - c) Ehrenmitglieder (§ 12).
- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009⁵, die Satzung des Landesverbandes, **die Satzung des Bezirksverbandes**⁷ ~~neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom xx.xx.20xx~~, sowie die Satzung des Kreisverbandes, ~~neu gefasst durch Beschluss der Kreisversammlung vom xx.xx.20xx~~,⁶ geht den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein ... e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vor.
- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, nach § ~~13~~ **16** Abs. 2 a in Verbindung mit **§ 19 Abs. 1 Unterabsatz 4** der Satzung des Landesverbandes⁷ ~~sowie § xx der Satzung des Kreisverbandes.~~⁸
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. vermittelt **seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie** seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft im **DRK-Kreisverband ... e. V. Der Kreisverband ... vermittelt seinen Gliederungen sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im DRK-Bezirksverband ... e. V. Der Bezirksverband vermittelt seinen Gliederungen sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. Der DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz vermittelt seinen Gliederungen sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im**⁹ Deutschen Roten Kreuz. **Die Selbstständigkeit der Gliederungen wird durch die in den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V., des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V., des DRK-Bezirksverbandes e. V. und des DRK-Kreisverbandes e. V. enthaltenen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt im Übrigen unberührt.**¹⁰

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Ortsvereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von

⁵ Soweit nachfolgend auf die Satzung des DRK e. V. bzw. auf die Bundessatzung Bezug genommen wird, wird auf die DRK-Satzung in der Fassung vom 20.03.2009 verwiesen.

⁶ Soweit nachfolgend auf die Satzung des Landesverbandes bzw. des Kreisverbandes Bezug genommen wird, wird auf die Satzung des Landesverbandes ... in der Fassung vom xx.xx.20xx bzw. des Kreisverbandes ... in der Fassung vom xx.xx.20xx verwiesen.

⁷ **§ 16 Abs. 3 i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 3 der Bundesverbandssatzung: Vom Präsidialrat des Bundes erlassene einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände;**

§16 Abs. 2 a i. V. m. 19 Abs. 1 Unterabsatz 4 Landesverbandssatzung: Vom Landesverbandsausschuss und Präsidium des Landesverbandes erlassene einheitliche Regelungen im DRK-LV RLP mit Verbindlichkeit für alle Gliederungen;

⁸ ~~Sofern die KV-Satzung Regelungen hierzu enthält.~~

Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Ortsverein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.

- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Gemeinschaften sind:
 - die Bereitschaften,
 - ~~die Bergwacht,~~
 - das Jugendrotkreuz,
 - die Wasserwacht,
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.

Die Bergwacht hat im Zuständigkeitsbereich des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. den Status eines Fachdienstes der Bereitschaften.¹¹

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht **dem Vorstand bzw. Präsidium** ihrer oder **einer** der übergeordneten Verbandsstufen¹² angehören. **Hauptamtliche Mitarbeiter sonstiger juristischer Personen des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht den Präsidien der Kreisverbandsebene oder einer der übergeordneten Verbandsstufen angehören.**¹³

Die Mitglieder des Vorstands des ~~Deutschen Roten Kreuzes Ortsvereins ... e.V.~~ dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der ~~Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e.V.~~ beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 ~~und bis 2 3~~¹⁴ bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums ~~und dürfen 20 von Hundert der Zahl der Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.~~ Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Vorsitzenden; **und** seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter⁹ ~~und des Schatzmeisters.~~

- (5) An Beschlüssen der Organe des ~~Deutschen Roten Kreuzes Ortsvereins ... e.V.~~ darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

⁹ Unzutreffendes bitte streichen;

- (6) Ehrenamtlichen Mitarbeitern kann im Ausnahmefall eine pauschale Entschädigung des Mehraufwands gewährt werden, soweit sie in besonderem Maße mit laufenden Vorstandsgeschäften betraut werden oder sonst umfangreiche Aufgaben erfüllen.¹⁵ Der Vorstand kann Beschlüsse erlassen, welche die Entschädigung eines nachgewiesenen Aufwands ehrenamtlich Tätiger regeln.¹⁶

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das

Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 16 Abs. 2 a) in Verbindung mit § **19 Abs. 1 Unterabsatz 4** der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.^{10 17}
- (4) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (5) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt,

¹⁰ Siehe Fußnote 7;

wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

- (6) Die Aufgaben im Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst/Krankentransport, Blutspendedienst sowie die Ausrüstung und Ausbildung der Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaftsaufgaben aller Gliederungen des DRK in Rheinland-Pfalz.¹⁸

§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband ... e.V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Kreisverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband ... e.V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, **dem Bezirksverband¹⁹**, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf ~~Landkreis- oder Stadtkreisebene~~ **Ebene der Landkreise oder kreisfreien Städte** tätigen Behörden und gegenüber ~~landkreis- oder stadtkreisweit~~ **in diesem Gebiet** tätigen Verbänden und Einrichtungen;²⁰
 - c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 16 Abs. 2 a) in Verbindung mit **§ 19 Abs. 1 Unterabsatz 4** der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.^{11 21}
- (4) **Die Einrichtung und Verwaltung von Rettungswachen und die Durchführung des Rettungsdienstes sind Aufgabe der Kreisverbände, die dazu auf Rettungsdienstbereichsebene Gesellschaften bilden, soweit sie hierzu bereit und in der Lage sind. Widerrufliche Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes.**²²

§ 8 Zuständigkeit des Ortsvereins

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e.V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Mitgliedern.

¹¹ Siehe Fußnote 7;

- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber den auf Ortsvereinsebene und –gebiet tätigen Behörden, Verbänden und Einrichtungen;
 - b) für die auf Ortsvereinsebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Ortsverein ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 16 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabsatz 4²³ der Satzung des Landesverbandes sowie ~~§ xx der Satzung des Kreisverbandes~~) umzusetzen.¹²
- (4) **Die nach § 25 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich. Eine Befreiung von Beschlüssen gemäß §§ 25, 26 der Satzung des Landesverbandes kann nur der Kreisverband beantragen.**²⁴
- (5) **Der Ortsverein ... e. V. gibt sich eine Satzung, die der von der Landesversammlung am 31.10.2015 beschlossenen Mustersatzung für Ortsvereine vom Landesverband erlassenen Mustersatzung in der Fassung vom xx.xx.20xx entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist.**²⁵ Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein ... e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes ~~gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes~~ **Landesverbandes gemäß § 19 Abs. 6 a) der Satzung des Landesverbandes.** Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 16 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. §§ 16 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabsatz 4 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird. ~~Sofern es sich um einen eingetragenen Verein handelt, ist die Genehmigung vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister einzuholen.~~²⁶
- (6) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, ~~die einen Betrag von ... Euro überschreiten,~~ **sowie das Eingehen von Immobilienleasingverträgen**²⁷ bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des ~~Kreisvorstandes~~ **Präsidiums des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V.**²⁸

¹² Siehe Fußnote 7;

(7) Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmund-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist **sind** über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherigen **Zustimmungen des Kreisverbandes, des Bezirksverbandes, des Landesverbandes sowie des Bundesverbandes** einzuholen.²⁹

(8) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, die Namen und Zeichen des Roten Kreuzes tragen, ist ebenfalls die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich.

Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, ist für die Gründung oder Beteiligung lediglich das Benehmen des Bundesverbandes erforderlich.

(9) ~~Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Ortsverein Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihm durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes des Kreisverbandes.~~³⁰ Die Finanzierung der Aufgaben des Ortsvereins erfolgt im Wesentlichen durch Anteile aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden, Leistungsentgelten, Sammlungen und sonstigen Mitteln.³¹ Die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und

Sammlungen auf den Kreisverband und die Ortsvereine in seinem Gebiet werden durch den Kreisverbandsausschuss festgesetzt.³²

- (10) ~~Die Ortsvereine sind~~ Der Ortsverein ist verpflichtet, ihre seine Jahresabschlüsse dem Kreisverband zeitnah, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Jahres vorzulegen.³³
- (11) Der Kreisverband ist berechtigt die Wirtschaftspläne, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, ~~und die Bücher und Kassenführung der Ortsvereine~~ des Ortsvereins selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.³⁴
- (12) Der Ortsverein hat die Mitwirkungsrechte im Kreisverband nach §§ 19 – 21c der Satzung des Kreisverbandes e. V.³⁵ Er hat Anspruch auf Rat und Hilfe des Kreisverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.³⁶
- (13) ~~Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Ortsverein Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihm durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes des Kreisverbandes.~~³⁷ Die zeitnahe Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht.³⁸
- (14) ~~Eine Eintragung ins Vereinsregister soll erfolgen. Sie muss erfolgen, wenn der Ortsverein eigenes Grundeigentum, eigene Heime, Anstalten und Einrichtungen unterhält.~~^{39 40}

§ 9 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. darf im Gebiet eines anderen Ortsvereins nur nach den Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Ortsvereins mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Kreisverbandes, ~~des Bezirksverbandes und des Landesverbandes~~⁴¹ tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.

~~Änderungen des Vereinsgebiets der Ortsvereine~~ des Ortsvereins bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums ~~des Kreisverbandes~~ Kreisverbandsausschusses.⁴²

§ 10 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

~~Der Ortsverein hat Anspruch auf Rat und Hilfe des Kreisverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.~~⁴³

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) ~~Die Ortsvereine wirken~~ **Der Ortsverein wirkt** bei der umfassenden Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben durch den Kreisverband in dessen Gebiet mit. Eine Übertragung von Aufgaben auf privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung ~~der Kreisverbände des Kreisverbandes~~, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt.
- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem ~~übergeordneten Verband~~ **Kreisverband** insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind-,
 - **Verlust oder drohender Verlust der Gemeinnützigkeit.**⁴⁴

In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch ~~das jeweilige Exekutivorgan~~ **den Vorstand** des Mitgliedsverbandes **Ortsvereins** vorzunehmen. ~~Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.~~⁴⁵

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein ... e. V. können natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein. ~~Natürliche Personen~~ **Mitglieder**⁴⁶, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder. Mitglieder, die das Deutsche Rote Kreuz durch regelmäßige Beiträge unterstützen, sind Fördermitglieder.
- (2) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein ... e. V. können auch juristische Personen und ~~sonstige Vereinigungen~~ **nicht rechtfähige Personenvereinigungen** als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

(3) Die persönliche Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist freiwillig und die Mitarbeit grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder können Frauen und Männer ohne Unterschiede des Standes, der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Überzeugung, der sexuellen Orientierung oder der Nationalität werden, die gewillt sind ihre Kräfte zur Hilfe am Nächsten in den Dienst des Deutschen Roten Kreuzes zu stellen.

Mitglieder einer Rotkreuz-Gemeinschaft, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jungmitglieder.⁴⁷

§ 12 Ehrenmitglieder

~~Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit vorheriger Zustimmung des Kreisverbandes zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden.~~

- (1) **Personen, die sich um das Rote Kreuz im Bereich des Ortsvereins besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden.**
- (2) **Vorstandsmitglieder und andere Leitungskräfte im Ortsverein können vom Vorstand zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenbereitschaftsleitern usw. des Ortsvereins ernannt werden.**
- (3) **Personen, die sich in besonderer Weise um das Rote Kreuz verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes oder Ehrenmitgliedern des Bezirksverbandes vorgeschlagen werden. Die Ernennung hierfür erfolgt durch den Kreisverbandsausschuss oder Bezirksverbandsausschuss.**

- (4) Personen, die sich besonders um das gesamte Rote Kreuz verdient gemacht haben, können zu „Ehrenmitgliedern des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz“ vorgeschlagen werden. Die Ernennung hierfür erfolgt nur durch den Landesverbandsausschuss.⁴⁸

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der persönlichen Mitgliedschaft erfolgt in der Regel beim Ortsverein; beim Kreisverband dann, wenn am Wohnort des Mitglieds kein Ortsverein besteht oder das Mitglied dies ausdrücklich wünscht. Die Mitgliedschaft schließt die mittelbare Mitgliedschaft im Kreisverband, Bezirksverband, ~~und~~ Landesverband **und im Deutschen Roten Kreuz** ein. Der Kreisverbandsausschuss regelt das Beitragsinkasso sowie die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder.⁴⁹
- (2) Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt durch Antrag gegenüber dem Ortsverein und Annahme des Antrages durch den Ortsverein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet ~~bei juristischen Personen gemäß § 11 Abs. 2 die Mitgliederversammlung,~~ im Übrigen der Vorstand des Ortsvereins. Dieser setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 11 Abs. 2) fest.⁵⁰
- (3) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Ortsvereins durch Überweisung Mitglied werden.
- (4) Vereinigt sich der Ortsverein oder ein Teil des Ortsvereins mit einem anderen Ortsverein, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Ortsvereins werden.

§ 14 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Ämter im Deutschen Roten Kreuz stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das ~~18.~~ **15.** Lebensjahr vollendet haben, wählbar ~~sind~~ in den Vorstand ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Vorstandmitglieder und alle Mitglieder, die ein bestimmtes Amt innehaben, müssen die für dieses Amt erforderliche charakterliche und fachliche Eignung besitzen.

Weitere Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Rotkreuz-Gemeinschaften werden in den Ordnungen geregelt.⁵¹

- (2) Der Ortsverein versichert die aktiven Mitglieder und Jungmitglieder für die Zeit der Rotkreuztätigkeit gegen Unfall und Haftpflicht.⁵²
- (3) Alle Mitglieder des Ortsvereins sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

- (4) Natürliche Personen, die das ~~16.~~ **15.** Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 17 – 19.
- (5) Die Mitglieder, **mit Ausnahme der Ehrenmitglieder**, zahlen den ~~von der Mitgliederversammlung vom Landesverbandsausschuss~~ ⁵³ festgesetzten Vereinsbeitrag. Der Vorstand des Ortsvereins kann ~~im Einzelfall~~ **in begründeten Fällen** von der Zahlung befreien. **Dies gilt insbesondere für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften – unbeschadet der Verpflichtung, die Anteile gemäß § 12 Abs. 3 der Landesverbandssatzung abzuführen.** ⁵⁴ Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
- (6) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.
- (7) **Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht – ausgenommen bei Wahlen – in Angelegenheiten, an denen es persönlich beteiligt ist.** ⁵⁵
- (8) **Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden auf korporative Mitglieder gemäß § 11 Ab. 2, soweit sich aus dem Begriff der korporativen Mitgliedschaft nicht etwas anderes ergibt.** ⁵⁶

§ 15 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Kündigung der Mitgliedschaft,
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband,
 - Ausschluss,
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
 - Tod der natürlichen Person.
- (2) Die Mitglieder ~~gemäß § 11 Absatz 2~~ können ihre Mitgliedschaft im Ortsverein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten **schriftlich** kündigen.

Diese Frist gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person. ⁵⁷

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
 - b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 33 seinen Pflichten nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Ortsvereins mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelfrist zu versehen. ⁵⁸ **Es Der Vorstand** kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen.

~~Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.~~

- (4) **Gegen den Ausschluss oder die einstweilige Regelung** kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschluss-Beschlusses beim Präsidium des übergeordneten DRK-Verbandes Einspruch erhoben werden. Danach ist Berufung an das zuständige Schiedsgericht innerhalb eines Monats zulässig.⁵⁹
- (5) Mitglieder, die in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, gelten mit Ablauf des zweiten Jahres als ausgetreten.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

Vierter Abschnitt: Organisation

§ 16 Organe

- (1) Organe des Deutschen Roten Kreuzes Ortsvereins ... e. V. sind:
 - die Mitgliederversammlung (§§ 17 – 19),
 - der Vorstand (§§ 20 – 23).
- ~~(2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.~~
- ~~(3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden **Sitzungsleiter**⁶⁰ und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. **Dem DRK-Kreisverband wird ein Exemplar zugesandt.**^{64 62}~~
- (4) **Termine und Tagesordnungen der Sitzungen dieser Organe werden dem DRK-Kreisverband mitgeteilt.**⁶³
- (5) **Nach Bedarf können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden.**⁶⁴
- (6) **Der Präsident des Kreisverbandes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums des Kreisverbandes kann an allen Sitzungen des Ortsvereins teilnehmen.**⁶⁵

§ 17 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- allen Mitgliedern im Sinne von § 14 Abs. 2 ⁴ ⁶⁶ ¹³,
- ~~- den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist.~~
- **den Fördermitgliedern.**

Ehrenmitglieder und Korporative Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.⁶⁷

- (3) Jedes **anwesende**⁶⁸ Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig. **Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beitragspflicht gemäß § 14 Abs. 5 erfüllt haben.**⁶⁹
- (4) Soweit ein Geschäftsführer des Ortsvereins bestellt ist, nimmt dieser mit beratender Stimme an der Sitzung der Mitgliederversammlung teil.¹⁴

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) ~~Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.~~⁷⁰ ~~Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.~~⁷¹
- (2) Die Mitgliederversammlung:
- a) beschließt den Wirtschaftsplan;⁷²
 - b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses⁷³ und ~~der die~~ Verwendung des Ergebnisses;
 - c) beschließt über die Entlastung des Vorstands;⁷⁴
 - d) **wählt den Vorstand auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Kreisverbandes;**⁷⁵
 - e) ~~bestellt einen oder mehrere~~ **zwei** Abschlussprüfer **auf die Dauer von fünf Jahren;**¹⁵ ⁷⁶
 - f) ~~setzt den Mitgliedsbeitrag fest;~~⁷⁷
 - g) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen;⁷⁸
 - h) beschließt über die Vorlagen des Vorstands;
 - i) beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes¹⁶ **Landesverbandes (§ 19 Abs. 6 a) der Satzung des Landesverbandes)** über Satzungsänderungen,⁷⁹
 - j) **beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes (§ 24 Abs. 3 k)¹⁷/§ 23 Abs. 2 k)¹⁸ Satzung des**

¹³ Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Fördermitglieder zu den Mitgliederversammlungen einzuladen sind.

¹⁴ ~~Wenn es keinen hauptamtlichen Geschäftsführer des Ortsvereins gibt, kann dieser Satz vollständig entfallen.~~

¹⁵ Siehe Fußnote 28.

¹⁶ Hier sind die entsprechenden Vorschriften aus der KV-Satzung oder ggf. der LV-Satzung zu zitieren.

¹⁷ Satzung des Kreisverbandes mit dem Führungsmodell des gemischten Vorstandes; Falls Unzutreffend bitte streichen;

Kreisverbandes) über die Auflösung des Ortsvereins⁸⁰ und den Austritt aus dem Kreisverband;

- k) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Kreisversammlung **Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes Kreisverbandsausschusses** (§ 3 Abs. 6 Satz 2 ~~xx~~ der Satzung des Kreisverbandes) über die Änderung des ~~Verband Vereins~~gebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);⁸¹
- l) ~~entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 2;~~⁸²
- m) **beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 19 Abs. 6 h) der Satzung des Landesverbandes) über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung;**⁸³
- n) ~~beschließt Änderungen (unterjährig) des Wirtschaftsplans;~~
- o) ~~wählt die Delegierten für die Kreisversammlung und ihre Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren; es gelten die Bestimmungen der §§ xx der Satzung des Kreisverbandes;~~⁸⁴
- p) beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands.
- q) **beschließt über Anträge, die spätestens zehn Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden sind oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit Drei Viertel Mehrheit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Absatz 1 d), i), j) und k) die nur dann behandelt werden können, wenn sie in der Tagesordnung zur Einladung enthalten sind, beschließt über Anträge gem. § 19 Abs. 3.**⁸⁵

- (3) ~~Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.~~

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Ortsvereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.⁸⁶

§ 19 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) ~~Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens ... Mitgliedern unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.~~

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 v. H. der Mitglieder oder 49 v. H. der aktiven Mitglieder unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.⁸⁷

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, **in seinem Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden,**⁸⁸ einberufen und

¹⁸ Satzung des Kreisverbandes mit dem Führungsmodell des hauptamtlichen Vorstandes; Falls Unzutreffend bitte streichen;

geleitet. Einberufen wird durch **öffentliche Bekanntmachung in ...**¹⁹ **89** unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und **unter** Angabe der Tagesordnung.

- (3) Die Angehörigen der Mitgliederversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens ~~eine Woche~~ **10 Tage**⁹⁰ vor dem Versammlungstermin beim Vorstand des Ortsvereins **schriftlich** eingehen, der sie zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gibt. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ~~3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen~~ **die Mitgliederversammlung deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu § 18 Absatz 1 d), i), j) und k), die nur dann behandelt werden können, wenn sie in der Tagesordnung zur Einladung enthalten sind.**⁹¹
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. **Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.**⁹²
- (5) **Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beantragen mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten – bei Wahlen mindestens 5 v. H. – schriftliche geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.**⁹³
- (6) **Über die Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift an-zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Vorsitzenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dem DRK-Kreisverband wird ein Exemplar der Niederschrift zugesandt.**⁹⁴

*** Bitte betreffendes Mitteilungsblatt angeben.**⁹⁵

§ 20 Vorstand

- (1) ~~Der Vorstand besteht aus~~
- ~~den von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich~~
- ~~— dem Vorsitzenden,~~
 - ~~— seinem Stellvertreter/seinen Stellvertretern,~~^{20, 21}

¹⁹ Anmerkung: Eine Regelung dahingehend, dass die Einberufung in „ortsüblicher Weise“ erfolgt, ist nicht bestimmt genug und genügt nicht. In der Satzung ist deshalb eine Konkretisierung der ortsüblichen Form (z. B. Anzeige in einer bestimmten namentlich zu bezeichnenden Zeitung, Veröffentlichung im Vereinsorgan, Veröffentlichung im Gemeindeblatt, Anschlag an der Gemeindetafel etc.) vorzunehmen, wenn man nicht in der Satzung regeln möchte, dass die Einberufung textlich erfolgt.

²⁰ Die Verbindlichkeit bedeutet nicht, dass ausschließlich diese beiden Ämter aufzunehmen sind, sondern dass die Aufnahme der anderen Präsidiumsämter im Ermessen der Verbände steht.

²¹ Hier kann auch die konkrete Anzahl der Stellvertreter aufgenommen werden.

- dem Kassierer,
- dem Ortsvereinsarzt,
- dem Justitiar sowie
- bis zu ... weiteren Personen,

2. den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, nämlich

- dem Vertreter der Bereitschaften,
- dem Vertreter des Jugendrotkreuzes,
- dem Vertreter der Sozialarbeit,
- dem Vertreter der Bergwacht und
- dem Vertreter der Wasserwacht.

Dem Vorstand gehören unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 1 an:

der Vorsitzende,
 zwei stellvertretende Vorsitzende sein Stellvertreter/ zwei Stellvertreter,²²
 der Schatzmeister,
 der Schriftführer,
 der DRK-Arzt.

Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand an:

der Bereitschaftsleiter, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,²³
 der Leiter des Jugendrotkreuzes, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,
 der Leiter der Wasserwacht, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,
 der Leiter der Sozialarbeit, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.⁹⁶

Soweit ein Geschäftsführer des Ortsvereins bestellt ist, nimmt dieser mit beratender Stimme an der Sitzung des Vorstands teil.²⁴

Es können bis zu drei weitere Mitglieder hinzugewählt werden.⁹⁷

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium des zuständigen Kreisverbandes bestätigt. Die Bestätigung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.⁹⁸

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.²⁵

- (2) ~~Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll der Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter²⁶ eine Frau sein oder umgekehrt. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt~~

²² Unzutreffendes bitte streichen;

²³ ~~Abweichend von den Vorgaben der Mustersatzung werden bis zu 3 Vertreter der Bereitschaften im Vorstand vom DRK-LV RLP genehmigt; Sind neben dem Bereitschaftsleiter auch Bereitschaftsleiterin und Bereitschaftsarzt bestellt, so sind diese auch Mitglied des Vorstandes und in die Satzung aufzunehmen;~~

²⁴ Siehe Fußnote 10.

²⁵ Es besteht die Möglichkeit, in die Satzung zusätzlich aufzunehmen, dass die Mitglieder des Vorstands auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten können.

²⁶ Unzutreffendes bitte streichen;

sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines ~~des~~ Stellvertreters mit dem Amt des ~~Kassierers~~ **Schatzmeisters**⁹⁹. **Jedes Mitglied hat – unabhängig von der Zahl seiner Ämter - nur eine Stimme.**¹⁰⁰

- (3) **Die Angehörigen des Vorstandes müssen Mitglied des Ortsvereins sein.**¹⁰¹
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 **5**¹⁰² Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands finden ~~in der Regel monatlich~~ **mindestens dreimal im Jahr** statt. Sie werden vom Vorsitzenden, **bei Verhinderung von einem Vertreter**, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt, **von Eilfällen abgesehen**, durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.¹⁰³
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der **Vorsitzende oder sein Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter**²⁷, anwesend ist. **Anderenfalls ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Sitzung des Vorstandes mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.**¹⁰⁴
- (7) **Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.**¹⁰⁵ **Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dem DRK-Kreisverband wird ein Exemplar der Niederschrift zugesandt.**¹⁰⁶
- (8) Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) **Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes kann an allen Sitzungen der Ortsvereine, der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Ausschüsse und Arbeitskreise sowie der Gesellschaften im Bereich des Ortsvereins teilnehmen.**¹⁰⁷
- ~~(9) Das Präsidium des DRK-Kreisverbandes ... ist befugt, ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes des Ortsvereins aus begründetem Anlass bis auf Weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen. § 15 Abs. 3 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.~~

Vorstandsmitglieder können durch den Präsidenten des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz nach Anhörung des DRK-Kreis- und Bezirksverbandes auf die Dauer von sechs Monaten beurlaubt werden, wenn sie wichtige Rotkreuz-Interessen verletzt haben. Innerhalb dieser Frist wird eine endgültige Entscheidung über die Amtsführung durch den Landesverbandsausschuss herbeigeführt.¹⁰⁸

²⁷ Unzutreffendes bitte streichen;

Für die Dauer der Beurlaubung kann der Präsident des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz eine kommissarische Vertretung einsetzen.¹⁰⁹

§ 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter/~~seine zwei~~ Stellvertreter;²⁸ **und** der Kassierer **Schatzmeister** und der Justitiar. Rechtsverbindliche Erklärungen des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein ... e. V. werden ~~vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/einem seiner Stellvertreter je zusammen mit einem weiteren der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes~~ **von zwei der vorgenannten Vertretungsberechtigten** abgegeben.¹¹⁰
- (2) Die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist im Außenverhältnis in folgenden Fällen eingeschränkt:
- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Aufnahmen von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen,
 - Eingehen von Immobilienleasingverträgen,
 - Anmeldungen zum Vereinsregister nach **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über Satzungen und Satzungsänderungen.**

Zur Wirksamkeit der Rechtshandlungen bedarf der Vorstand im Sinne des § 26 BGB der vorherigen **Genehmigung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V.**¹¹¹

§ 22 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand **ist für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben verantwortlich.**¹¹² Er führt die Geschäfte des ~~Deutschen Roten Kreuzes Ortsvereins ... e. V.~~ nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung; ~~unbeschadet der Aufgaben des Geschäftsführers gemäß § 26.~~²⁹
- (2) Der Vorstand fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Der Vorstand ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 43 **16** Abs. 2 a) in Verbindung mit § **19 Abs. 1 Unterabsatz 4**¹¹³ der Satzung des Landesverbandes sowie ~~§ xx~~ der Satzung des Kreisverbandes getroffen werden.³⁰

²⁸ Unzutreffendes bitte streichen;

²⁹ Wenn es keinen hauptamtlichen Geschäftsführer des Ortsvereins gibt, kann der 2. Halbsatz gestrichen werden.

³⁰ Siehe Fußnote 7;

(3) Er hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses und Vorschlag an die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Ergebnisses, **Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Feststellung;**¹¹⁴
- b) Vorlage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses an den Kreisverband,
- c) Erörterung des Wirtschaftsplans, **Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplans sowie von Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans und Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung;**¹¹⁵
- d) Umsetzung der von den Organen **vom Vorstand und der Mitgliederversammlung** festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verband **Vereinsgebiet** und für deren Umsetzung gegenüber den **seinen** Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen,
- e) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 11 Absatz 1,¹¹⁶
- f) Entscheidung über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitgliedes,
- g) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,¹¹⁷
- h) Beschlussfassung über das Eingehen von Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des **Kreisverbandes, des Bezirksverbandes, des Landesverbandes und des**¹¹⁸ Bundesverbandes,
- i) Beschlussfassung über Gründung von und Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen sowie des Bundesverbandes **des Kreisverbandes und des Landesverbandes,**¹¹⁹
- j) Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter und deren Vergütung im Rahmen des Haushalts,³¹
- k) **bei Bedarf Unterhaltung einer Geschäftsstelle und**¹²⁰ Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle,³²
- l) **Bildung von Fach- und Wahlausschüssen im Bedarfsfalle** und Wahl der Mitglieder der Fach- und Sonderausschüsse.¹²¹
- m) **bei Bedarf Bestellung eines Geschäftsführers;**¹²² **Beschlussfassung über**¹²³ **Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für den Geschäftsführer;**¹²⁴
- n) **Erteilung oder Versagung der Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern in eine Rotkreuz-Gemeinschaft;**¹²⁵
- o) **Vorläufige Berufung eines Vorstandsmitglieds im Falle des vorzeitigen Ausscheidens für den Rest der laufenden Wahlperiode des Vorstandes oder bis zur Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung;**¹²⁶
- p) **Wahl der Delegierten für die Landes-, Bezirks- und Kreisversammlung aufgrund der vom Vorsitzenden des DRK-Kreisverbandes mitgeteilten Stimmzahl;**¹²⁷
- q) **Bildung eines Wahlausschusses zur Vorbereitung der Wahlen in der Mitgliederversammlung;**¹²⁸

³¹ Ist ein Geschäftsführer bestellt, entfällt diese Aufgabe und obliegt dem Geschäftsführer.

³² Diese Aufgabe ist nur dann aufzunehmen, wenn kein Geschäftsführer angestellt ist.

- r) Verhandlungsführung mit den Verwaltungen der Gemeinden sowie mit den übrigen im Bereich des Ortsvereins tätigen Organisationen;¹²⁹
 - s) Kontaktpflege zu seinem Kreisverband, seinem Bezirksverband und dem DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz;¹³⁰
 - t) Förderung der Arbeit der Rotkreuz-Gemeinschaften;¹³¹
 - u) Zuständigkeit für alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind;¹³²
 - v) Beschlussfassung über Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes, Bezirksverbandes, Landesverbandes, an den Kreisverbandsausschuss.
Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Ortsvereins; Beschlussfassung über die Ernennung von Führungskräften zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenbereitschaftsleitern usw. des Ortsvereins;¹³³
- (4) **Ist ein Geschäftsführer bestellt, so haben**¹³⁴ die Mitglieder des Vorstands ~~haben~~ in Wahrnehmung der Aufsichts- und Weisungsfunktion gegenüber dem Geschäftsführer insbesondere folgende Aufgaben:³³
- a) Formulierung der Ziele für den Geschäftsführer;
 - b) ~~Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für den Geschäftsführer;~~¹³⁵
 - c) ~~Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 26 Abs. 1 Unterabsatz 5;~~¹³⁶
 - d) Überwachung der Geschäftsführung des Geschäftsführers;
 - e) Entlastung des Geschäftsführers;
 - f) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer;
 - g) ~~Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle;~~¹³⁷
 - h) Entgegennahme der in § 26 Abs. 3 **1**¹³⁸ aufgeführten Berichte des Geschäftsführers;
 - i) Beschlussfassung über Vorlagen des Geschäftsführers;
 - j) ~~Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-sich-Geschäfte) im Einzelfall.~~¹³⁹
- (5) Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein ... e. V. insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Berichterstattung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;¹⁴⁰
 - b) Vorschlag ~~des der~~ Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers³⁴).
- (6) **Der Vorstand kann ihm zustehende Befugnisse auf den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer übertragen.**¹⁴¹

§ 23 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des ~~Deutschen Roten Kreuzes Ortsvereins ... e. V.~~ Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung,

³³ Abs. 4 ist zu streichen, wenn kein Geschäftsführer angestellt ist.

³⁴ Siehe Fußnote 28.

~~Mitgliederversammlung oder Vorstand übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstands~~ beruft die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie¹⁴². Er führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle.

Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig.¹⁴³ Dem Vorsitzenden obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.¹⁴⁴

- (2) Der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuzes Ortsvereins ... e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Vorsitzende ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Mitglieder des Vorstands übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.

Soweit Vorstandsmitglieder vom Vorstand oder vom Vorsitzenden mit der Wahrnehmung besonderer Arbeitsgebiete betraut sind, bearbeiten sie diese im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes.¹⁴⁵

- (5) Der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem Ortsvereinsvorstand Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise und beruft sie ab.¹⁴⁶
- (6) Der Vorsitzende kann Weisungen nach § 34 Abs. 1 erteilen.
- (7) Der Vorsitzende vertritt den Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. in Fragen der Anstellung, **der Änderung**¹⁴⁷ und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber dem Geschäftsführer.³⁵

§ 24 Geschäftsstelle

~~Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von dem Geschäftsführer geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Ortsvereins ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.³⁶ Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.~~

³⁵ Dieser Absatz entfällt, wenn es keinen Geschäftsführer gibt.

³⁶ Dieser Satz entfällt, wenn es keinen Geschäftsführer gibt.

§ 25 Geschäftsführer

- (1) ~~Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Im Verhältnis zum Geschäftsführer vertritt der Vorsitzende den Verein.~~
- (2) ~~Der Geschäftsführer kann durch den Präsidenten des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz auf die Dauer von sechs Monaten beurlaubt werden, wenn er wichtige Rotkreuz-Interessen verletzt hat. Der Präsident des DRK-Bezirksverbandes kann eine vorläufige Beurlaubung bis zur Dauer von einem Monat aussprechen.¹⁴⁸ Innerhalb dieser Frist wird eine endgültige Entscheidung über die Amtsführung durch den Landesverbandsausschuss herbeigeführt.¹⁴⁹~~

§ 26 Aufgaben des Geschäftsführers³⁷ 150

- (1) ~~Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig.¹⁵¹ Des Weiteren obliegt ihm die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.~~

~~Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben ist der Geschäftsführer besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.~~

~~Er untersteht dem Vorstand. Weisungen des Vorstands sind durch den Vorsitzenden zu erteilen.~~

~~Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.¹⁵² Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Vorstand eine Revision durchzuführen.~~

~~Soweit er den Deutschen Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. vertritt, ist er in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung durch einen weiteren durch den Vorstand bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung.~~

- (2) ~~Der Geschäftsführer hat u. a.:~~

 - a) ~~den Wirtschaftsplan sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans über den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen;¹⁵³~~
 - b) ~~den Jahresabschluss aufzustellen, dem Vorstand nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen;¹⁵⁴~~
 - c) ~~der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;~~
 - d) ~~die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands vorzubereiten;~~
 - e) ~~die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu erlassen.¹⁵⁵~~

³⁷ Dieser und der folgende Paragraf entfallen, wenn es keinen Geschäftsführer gibt.

~~Die Ergebnisse bzw. Berichte zu a) und c) sind dem Kreisverband zur Kenntnis zu geben.~~

- (3) ~~Der Ist ein Geschäftsführer bestellt, so hat er¹⁵⁶ dem Vorstand laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über~~
- ~~a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;~~
 - ~~b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;~~
 - ~~c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).~~
- (4) ~~Die übrigen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden können in einer Geschäftsanweisung geregelt werden, die von den Mitgliedern des Vorstands erlassen wird.~~

§ 27 Fach- und Sonderausschüsse

- ~~(1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Vorstand ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer des Ortsvereins, ³⁸ haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.~~
- ~~(2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.~~
- ~~(3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.~~

(1) Ausschüsse¹⁵⁷

Ausschüsse sind Fachausschüsse oder Sonderausschüsse.

Ein Fachausschuss ist ein Dauerausschuss für ein bestimmtes Arbeitsgebiet (z.B. Fachausschuss Sozialarbeit). Ein Sonderausschuss ist ein Ausschuss, der auf Zeit zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildet wird.

Die Ausschüsse haben alle in ihr Aufgabengebiet fallenden Fragen zu erörtern und dem Vorstand Empfehlungen zu geben und Vorschläge zu machen, soweit ihnen nicht weitergehende Befugnisse ausdrücklich übertragen sind.

Die Ausschussmitglieder werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Dauer der Aufgabe bzw. Wahlperiode berufen.

³⁸ Der Passus „Geschäftsführer des Ortsvereins“ entfällt, wenn es keinen Geschäftsführer gibt.

Vorzeitige Abberufung ist möglich.

(2) Arbeitskreise

Zur Beratung des Vorstandes in einzelnen satzungsgemäßen Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden, in denen auch Personen tätig werden, die nicht dem Roten Kreuz angehören (z.B. Arbeitskreis „Sozialarbeit“).

Der Leiter und seine Mitglieder des Arbeitskreises werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Dauer der Wahlperiode berufen und abberufen.

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 28 Rotkreuz-Gemeinschaften³⁹

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
Rotkreuz-Gemeinschaften sind:¹⁵⁸

- a) die „Bereitschaft“,
- b) das „Jugendrotkreuz“,
- c) die „Wasserwacht“,
- d) die **Wohlfahrts- und Sozialarbeit**.¹⁵⁹

- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

Beschlüsse, die finanzielle oder allgemeine Rotkreuz-Fragen berühren, bedürfen der Zustimmung des Ortsvereinsvorstandes.¹⁶⁰

- ~~(3) Rotkreuzgemeinschaften mit ständigen Aufgaben werden durch Beschluss des Kreisvorstandes gebildet oder aufgelöst.~~

- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sind deren Ordnungen, Ausbildungsordnungen und Richtlinien verbindlich; diese regeln Aufbau, Gliederung, Führung, Leitung der Rotkreuzgemeinschaften sowie Eintritt und Austritt, Tauglichkeit, Ausbildung und Dienstkleidung ihrer Angehörigen.

Die Rotkreuz-Gemeinschaften regeln ihren Organisationsaufbau, ihre Aufgabenstellung, Ausbildung sowie ihre Rechte und Pflichten und die ihrer Angehörigen in ihren jeweiligen Ordnungen nebst deren eventuell weiterführenden Vorschriften.¹⁶¹

³⁹ Ggf. können Regelungen zu den im Ortsverein tätigen Gemeinschaften aufgenommen werden.

§ 29 Arbeitskreise

~~Für satzungsmäßige Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise — auch für örtliche Teilbereiche — im Einvernehmen mit dem Kreisverband gebildet werden. In diesen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.~~

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 30 Wirtschaftsführung

- (1) ~~Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.~~
- (2) **Die Finanzierung der Aufgaben des Ortsvereins erfolgt im Wesentlichen durch Anteile aus Sammlungen, Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden, Leistungsentgelten, Sammlungen, usw und sonstigen Mitteln nach Maßgabe des Wirtschaftsplans des Kreisverbandes.**¹⁶²
- (3) ~~Die ihm nach § xx der Kreisverbandssatzung überlassenen und die sonstigen~~ **Die** Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein ... e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (4) ~~Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ...e. V. erstellt einen Jahresabschluss¹⁶³ analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.~~
- (5) ~~Die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfberichte und die Bücher sowie die nachzuweisende Mittelverwendung und die Kassenführung sind dem Kreisverband~~ **zeitnah, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Jahres¹⁶⁴ im Folgejahr vorzulegen und unterliegen der Prüfung durch den Kreisverband. Auf Anforderung sind die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse des Ortsvereins über den DRK-Kreis- und Bezirksverband dem Landesverband Rheinland-Pfalz vorzulegen.**¹⁶⁵ **Der Kreisverband ist berechtigt, die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfberichte, Bücher und Kassenführung des Ortsvereins selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu prüfen.**
- (6) **Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. erstellt einen Jahresabschluss.**¹⁶⁶ Der Jahresabschluss wird durch einen **die zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Abschlussprüfer¹⁶⁷** (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten

neutralen Sachverständigen) geprüft.⁴⁰ Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung ~~dem Vorstand~~¹⁶⁸ **der Mitgliederversammlung**¹⁶⁹ bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

- (7) ~~Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse~~
- (8) ~~Die Kosten der Vertretung in der Mitgliederversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 2.~~
- (9) Für die Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (10) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (11) **Der Ortsverein wirkt bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben in seinem Bereich mit. Er stellt deren Mitfinanzierung im Rahmen seines Wirtschaftsplanes sicher.**¹⁷⁰

§ 31 Vermögenskontrolle und Inventur

~~Das gesamte Sachvermögen des Ortsvereins ist nach einem Plan zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand dem Kreisverband ... vorzulegen.~~

§ 32 Gemeinnützigkeit⁴¹

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein ... e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein ... e. V. erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) **Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.**¹⁷¹

⁴⁰ Dies gilt nicht für Verbandsgliederungen mit einer Bilanzsumme von weniger als 500.000 EURO. Bei Kreisverbänden und Ortsvereinen kann die Prüfung auch durch den zuständigen Landesverband qualifiziert erfolgen (vgl. Beschluss des Präsidialrates vom 23./24.02.2000).

⁴¹ Der Wortlaut entspricht der neuen Mustersatzung in Anlage 1 zur AO.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein ... e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein ... e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein ... e. V. an den als gemeinnützig anerkannten Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband ... e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten⁴²

§ 33 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband ... e. V. fest, dass der ~~Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V.~~
- seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband ... e. V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Organen oder Mitgliedern duldet,
- können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § **xx** der Satzung des Kreisverbandes verhängt werden.
- (2) Stellt der Vorstand des ~~Deutschen Roten Kreuzes Ortsvereins e. V.~~ fest, dass ein Mitglied
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen ~~satzungsgemäßer Gremien~~ **der Mitgliederversammlung¹⁷²** verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen **Gliederungen¹⁷³**, Organen oder Mitgliedern duldet,
- können gegen ~~ihn~~ **es** Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.
- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (~~kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes~~).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind

⁴² Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 empfohlen, auch die Vorschriften zu den Ordnungs- und Eilmaßnahmen sowie zum Schiedsgericht für verbindlich zu erklären.

- a) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
 - b) Ausschluss des Mitglieds aus dem ~~Deutschen Roten Kreuz Ortsverein ... e.V.~~
- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 34 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des ~~Deutschen Roten Kreuzes Ortsvereins ... e.V.~~ bei Gefahr im Verzuge den im ~~Deutschen Roten Kreuz Ortsverein ... e.V.~~ zusammengefassten Gliederungen (Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des ~~Deutschen Roten Kreuzes Ortsvereins ... e.V.~~ soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Vorstand des ~~Deutschen Roten Kreuzes Ortsvereins ... e.V.~~ zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung, des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. gemäß § **33 Abs. 1** der Satzung des Landesverbandes sowie des Präsidenten⁴³ des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband ... e. V. gemäß § **XX** der Satzung des Kreisverbandes bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 35 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
- a) zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,

⁴³ Soweit der Präsident die Bezeichnung Vorsitzender trägt, ist dies entsprechend zu ändern.

- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 36 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband ... e. V. ist der Ortsverein aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 37 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Kreisverbandes Landesverbandes¹⁷⁴ nach § **19 Abs. 6 a)** der Satzung des Kreisverbandes Landesverbandes. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein ... e. V.

Endnoten

- ¹ Anpassung an den strukturellen Aufbau im DRK-LV RLP;
- ² Gebiete sind immer Städte oder Gemeinden;
- ³ Übernommen aus § 2 Abs. 2 der aktuellen Mustersatzung des DRK-LV für Ortsvereine (**a. MS.**);
- ⁴ Übernommen aus § 12 Abs. 5 a. MS.;
- ⁵ Übernommen aus § 12 Abs. 6 a. MS.;
- ⁶ „sonstige Vereinigungen“ ist kein Rechtsbegriff; Rechtsform muss konkret beschrieben werden;
- ⁷ Neu eingefügt; Anpassung an den strukturellen Aufbau des DRK-LV RLP;
- ⁸ Anpassung an den Aufbau des Satzungsentwurfs für den DRK-LV RLP; Regelung des KV muss entsprechend dem jeweiligen Vorstandsmodell eingefügt werden;
- ⁹ Zur Begründung der gestuften Mehrfachmitgliedschaft neu eingefügt;
- ¹⁰ Neu eingefügt; Anpassung an § 3 Abs. 5 der Satzungsentwürfe des DRK-LV RLP für Kreisverbände;
- ¹¹ Zur Klarstellung neu aufgenommen; Anpassung an die Ausgestaltung der Gemeinschaften im DRK-LV RLP und an § 4 Abs. 3 des Satzungsentwurfs des DRK-LV RLP;
- ¹² Anpassung an die strukturelle Besonderheit der Bezirksverbände im Gebiet des DRK-LV RLP; Anpassung an die Formulierung in § 4 Abs. 4 der Satzungsentwürfe des DRK-LV RLP für Kreisverbände;
- ¹³ Zur Klarstellung neu eingefügt; Anpassung an die Formulierung in § 4 Abs. 4 der Satzungsentwürfe des DRK-LV RLP für Kreisverbände;
- ¹⁴ Es wurde ein neuer Satz 2 in den Satzungsentwurf eingefügt; dieser stellt eine inhaltliche Erweiterung des § 4 Abs. 4 dar; das Zustimmungserfordernis muss sich folglich auch auf den neu eingefügten Satz 2 und die in Satz 3 verschobene Regelung beziehen;
- ¹⁵ Übernommen aus § 4 Abs. 7 a. MS.;
- ¹⁶ Neu aufgenommen; Hinweis des Finanzamtes: zur steuerlichen Anerkennung von Aufwandsspenden muss Regelung in Satzung aufgenommen werden;
- ¹⁷ Anpassung an den Aufbau des Satzungsentwurfs für den DRK-LV RLP;
- ¹⁸ Übernommen aus § 2 Abs. 3 a. MS.;
- ¹⁹ Neu eingefügt; Anpassung an den strukturellen Aufbau des DRK-LV RLP;
- ²⁰ Anpassung an Besonderheit in RLP; es gibt keine Stadtkreise, sondern kreisfreie Städte;
- ²¹ Anpassung an den Aufbau des Satzungsentwurfs für den DRK-LV RLP;

-
- ²² Neu eingefügt; übernommen aus § 7 Abs. 7 des Satzungsentwurf des DRK-LV RLP für KV;
- ²³ Anpassung an den Aufbau des Satzungsentwurfs für den DRK-LV RLP;
- ²⁴ Neu eingefügt; Übernommen aus § 10 Abs. 1 und 2 der Satzungsentwürfe für Kreisverbände mit Ortsvereinen im Gebiet des DRKLV RLP;
- ²⁵ Übernommen aus § 13 Abs. 1 Satz 1 der Satzungsentwürfe für Kreisverbände mit Ortsvereinen im Gebiet des DRKLV RLP;
- ²⁶ Anpassung an die Regelung des § 13 Abs. 1 der Satzungsentwürfe für Kreisverbände mit Ortsvereinen im Gebiet des DRKLV RLP;
- ²⁷ Neu eingefügt;
- ²⁸ Anpassung an § 10 „Ortsvereine“ Abs. 4 des Satzungsentwurfs des DRK-LV RLP;
- ²⁹ Anpassung an Regelung in § 7 Abs. 6 der Satzungsentwürfe für Kreisverbände mit Ortsvereinen im Gebiet des DRKLV RLP;
- ³⁰ Neu eingefügt; Übernommen aus § 12 Abs. 7 der Satzungsentwürfe für Kreisverbände mit Ortsvereinen im Gebiet des DRKLV RLP;
- ³¹ Anpassung an geänderten § 30 Abs. 2;
- ³² Neu eingefügt; entspricht Regelung in § 34 Abs. 8 des Satzungsentwurfs für Kreisverbände mit Ortsvereinen und gemischtem Vorstand;
- ³³ Neu eingefügt; Übernommen aus § 13 Abs. 2 e) der Satzungsentwürfe für Kreisverbände mit Ortsvereinen im Gebiet des DRKLV RLP;
- ³⁴ Neu eingefügt; Übernommen aus § 13 Abs. 2 f) der Satzungsentwürfe für Kreisverbände mit Ortsvereinen im Gebiet des DRKLV RLP;
- ³⁵ Neu eingefügt; Übernommen aus § 12 Abs. 5 der Satzungsentwürfe für Kreisverbände mit Ortsvereinen im Gebiet des DRKLV RLP;
- ³⁶ Verschoben aus § 10 Abs. 1 Satz 4;
- ³⁷ Wird verschoben in § 8 Abs. 9 Satz 1;
- ³⁸ Neu eingefügt; Übernommen aus § 12 Abs. 7 der Satzungsentwürfe für Kreisverbände mit Ortsvereinen im Gebiet des DRKLV RLP;
- ³⁹ Neu eingefügt; Übernommen aus § 12 Abs. 9 der Satzungsentwürfe für Kreisverbände mit Ortsvereinen im Gebiet des DRKLV RLP;
- ⁴⁰ Regelung ist überflüssig; Satzung geht ohnehin von eingetragendem Verein aus;
- ⁴¹ Neu eingefügt; Anpassung an die Formulierung in § 12 Abs. 6 Satz 2 des Satzungsentwurfs des DRK-LV für KV;

-
- ⁴² Neu eingefügt; Anpassung an § 3 Abs. 6 der Satzungsentwürfe des DRK-LV RLP für Kreisverbände;
- ⁴³ Verschieben in § 8 Abs. 10;
- ⁴⁴ Neu eingefügt;
- ⁴⁵ Ist bereits durch § 10 Abs. 4 Spiegelstriche 4 und 5 geregelt;
- ⁴⁶ Zur Klarstellung konkretisiert;
- ⁴⁷ Übernommen aus § 8 Abs. 3 a. MS.;
- ⁴⁸ Übernommen aus § 9 a. MS.;
- ⁴⁹ Übernommen aus § 10 Abs. 1 a. MS.;
- ⁵⁰ Anpassung der Regelung an die Regelung nach § 10 Abs. 2 und 3 a. MS.;
- ⁵¹ Übernommen aus § 11 Abs. 1 a. MS.;
- ⁵² Übernommen aus § 11 Abs. 2 a. MS.;
- ⁵³ Anpassung an Aufgabenverteilung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 a. MS.;
- ⁵⁴ Übernommen aus § 11 Abs. 3 Satz 4 a. MS. Unter Anpassung an Aufbau des Satzungsentwurf des DRK-LV RLP;
- ⁵⁵ Übernommen aus § 11 Abs. 4 a. MS.;
- ⁵⁶ Übernommen aus § 11 Abs. 5 a. MS.;
- ⁵⁷ Neu eingefügt; Anpassung an Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 des Satzungsentwurfs des DRK-LV RLP für KV mit Ortsvereinen;
- ⁵⁸ Übernommen aus § 12 Abs. 3 Satz 3 und 4 a. MS.;
- ⁵⁹ Übernommen aus § 12 Abs. 4 a. MS.;
- ⁶⁰ Anpassung in Regelung in § 14 Abs. 7 und 16 Abs. 6 a. MS.;
- ⁶¹ Übernommen aus § 14 Abs. 7 und 16 Abs. 6 a. MS.;
- ⁶² Wird konkret für die einzelnen Organe geregelt;
- ⁶³ Übernommen aus § 13 Abs. 4 a. MS.;
- ⁶⁴ Übernommen aus § 13 Abs. 5 a. MS.;
- ⁶⁵ Neu eingefügt; Regelung übernommen aus § 22 Abs. 10 des Satzungsentwurf für Kreisverbände mit OV's und mit gemischtem Vorstand;
- ⁶⁶ Anpassung an geänderten Aufbau des Satzungsentwurfs;
- ⁶⁷ Neu eingefügt; Teilnahmerecht muss gewährt werden;

-
- ⁶⁸ Übernommen aus § 14 Abs. 6 a. MS.;
- ⁶⁹ Übernommen aus § 14 Abs. 6 Satz 1 unter Anpassung an den Aufbau des Satzungsentwurfs;
- ⁷⁰ Siehe Abs. 2 d);
- ⁷¹ Ist Aufgabe des Vorstandes gemäß § 18 Abs. 2 e) a. MS.; siehe § 22 Abs. 3 o) des Satzungsentwurfs;
- ⁷² Entspricht Aufgabenzuweisung nach § 15 Abs. 1 d) a. MS.;
- ⁷³ Entspricht Aufgabenzuweisung nach § 15 Abs. 1 a) a. MS.;
- ⁷⁴ Entspricht Aufgabenzuweisung nach § 15 Abs. 1 b) a. MS.;
- ⁷⁵ Übernommen aus § 15 Abs. 1 c) a. MS. Unter Anpassung der Bezeichnungen;
- ⁷⁶ Entspricht Aufgabenzuweisung nach § 15 Abs. 1 e) a. MS.;
- ⁷⁷ Ist Aufgabe des Landesverbandsausschuss, siehe § 11 Abs. 3 a. MS.;
- ⁷⁸ Entspricht Aufgabenzuweisung nach § 15 Abs. 1 a) a. MS.;
- ⁷⁹ Entspricht Aufgabenzuweisung nach § 15 Abs. 1 g) und Abs. 3 a. MS.;
- ⁸⁰ Entspricht Aufgabenzuweisung nach § 15 Abs. 1 j) und Abs. 3 a. MS.;
- ⁸¹ Aufgabe wurde gemäß § 3 Abs. 6 des Satzungsentwurfs für Kreisverbände dem Kreisverbandsausschuss zugewiesen;
- ⁸² Ist gemäß § 10 Abs. 3 a. MS. dem Vorstand zugewiesen;
- ⁸³ Übernommen aus § 15 Abs. 1 f) und Abs. 3 a. MS.;
- ⁸⁴ Ist gemäß § 19 Abs. 3 KV-Satzung dem Vorstand zugewiesen;
- ⁸⁵ Übernommen aus § 15 Abs. 1 i) unter Anpassung an die geänderte Nummerierung;
- ⁸⁶ Übernommen aus § 15 Abs. 2 a. MS.;
- ⁸⁷ Formulierung aus § 14 Abs. 1 der a. MS. übernommen unter Anpassung an die Vorgabe einiger Registergerichte die 50 % der aktiven Mitglieder nicht akzeptieren;
- ⁸⁸ Übernommen aus § 14 Abs. 2 am MS.;
- ⁸⁹ Übernommen aus § 14 Abs. 3 a. MS.;
- ⁹⁰ Übernommen aus § 15 Abs. 1 i) a. MS.;
- ⁹¹ Übernommen aus § 15 Abs. 1 i) a. MS.;
- ⁹² Übernommen aus § 14 Abs. 4 a. MS.;

-
- ⁹³ Übernommen aus § 14 Abs. 5 a. MS.;
- ⁹⁴ Neu eingefügt;
- ⁹⁵ Übernommen aus § 14 Abs. 3 a. MS.;
- ⁹⁶ Übernommen aus § 16 Abs. 1 a. MS. unter Anpassung an die neuen Gemeinschaften Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit;
- ⁹⁷ Übernommen aus § 16 Abs. 1 a. MS.;
- ⁹⁸ Neu aufgenommen; Entspricht der Regelung nach § 24 Abs. 6 h) des Satzungsentwurfs für den Kreisverband; Muss sich in der Satzung für den Ortsverein wiederfinden;
- ⁹⁹ Anpassung an Begrifflichkeiten nach der a. MS.;
- ¹⁰⁰ Übernommen aus § 16 Abs. 2 S. 2 a. MS.;
- ¹⁰¹ Neu eingefügt;
- ¹⁰² Anpassung an Regelung in § 13 Abs. 3 a. MS.;
- ¹⁰³ Anpassung an die Regelung in § 16 Abs. 3 a. MS.;
- ¹⁰⁴ Übernommen aus § 16 Abs. 4 S. 2 a. MS.;
- ¹⁰⁵ Übernommen aus § 16 Abs. 5 a. MS.;
- ¹⁰⁶ Zur Klarstellung neu aufgenommen;
- ¹⁰⁷ Übernommen aus § 16 Abs. 7 a. MS.;
- ¹⁰⁸ Übernommen aus § 24 Abs. 1 a. MS.;
- ¹⁰⁹ Übernommen aus § 24 Abs. 2 a. MS.;
- ¹¹⁰ Anpassung an § 17 a. MS.;
- ¹¹¹ Neu eingefügt;
- ¹¹² Übernommen aus § 18 Abs. 1 Satz 1 a. MS.;
- ¹¹³ Anpassung an den Aufbau des Satzungsentwurfs für den DRK-LV RLP;
- ¹¹⁴ Aufgabe nach Mustersatzung (§ 26 Abs. 2 b)) ursprünglich dem Geschäftsführer zugewiesen; Zuweisung an Vorstand entspricht Aufgabenzuweisung nach § 18 Abs. 2 c) a. MS.;
- ¹¹⁵ Aufgabe nach Mustersatzung (§ 26 Abs. 2 a)) ursprünglich dem Geschäftsführer zugewiesen; Zuweisung an Vorstand entspricht Aufgabenzuweisung nach § 18 Abs. 2 c) a. MS.;
- ¹¹⁶ Entspricht Aufgabenzuweisung nach § 10 Abs. 2 und 3 a. MS.; Aufgabe nach § 18 Abs. 2 der Mustersatzung ursprünglich der Mitgliederversammlung zugewiesen;

-
- ¹¹⁷ Entspricht Aufgabenzuweisung nach § 18 Abs. 2 k) a. MS.;
- ¹¹⁸ Anpassung an § 8 Abs. 6 des Satzungsentwurfs;
- ¹¹⁹ Anpassung an Formulierung in § 8 Abs. 7 des Satzungsentwurfs;
- ¹²⁰ Übernommen aus § 18 Abs. 2 a) a. MS.;
- ¹²¹ Entspricht Aufgabenzuweisung nach § 18 Abs. 2 h) a. MS.;
- ¹²² Übernommen aus § 18 Abs. 2 a) a. MS.;
- ¹²³ Neu eingefügt;
- ¹²⁴ Versoben aus § 22 Abs. 4 b);
- ¹²⁵ Übernommen aus § 18 Abs. 2 d) a. MS.;
- ¹²⁶ Übernommen aus § 18 Abs. 2 e) a. MS.;
- ¹²⁷ Übernommen aus § 18 Abs. 2 f) a. MS.; Aufgabe gemäß § 18 Abs. 2 der Mustersatzung ursprünglich der Mitgliederversammlung zugewiesen;
- ¹²⁸ Übernommen aus § 18 Abs. 2 g) a. MS.;
- ¹²⁹ Übernommen aus § 18 Abs. 2 i) a. MS.;
- ¹³⁰ Übernommen aus § 18 Abs. 2 j) a. MS.;
- ¹³¹ Übernommen aus § 18 Abs. 2 l) a. MS.;
- ¹³² Übernommen aus § 18 Abs. 2 m) a. MS.;
- ¹³³ Übernommen aus § 18 Abs. 2 n) a. MS.;
- ¹³⁴ Neu eingefügt;
- ¹³⁵ Wird verschoben in § 22 Abs. 3 m); Entspricht Aufgabenzuweisung nach § 18 Abs. 2 a) a. MS.;
- ¹³⁶ Geschäftsführer ist gemäß § 21 nicht vertretungsbefugt;
- ¹³⁷ Aufgabe ist gemäß § 22 Abs. 3 k) dem Vorstand zugewiesen;
- ¹³⁸ Anpassung an geänderten Satzungsaufbau;
- ¹³⁹ Geschäftsführer ist gemäß § 21 nicht vertretungsbefugt;
- ¹⁴⁰ Entspricht Aufgabenzuweisung nach § 18 Abs. 2 b) a. MS.;
- ¹⁴¹ Übernommen aus § 18 Abs. 3 a. MS.;
- ¹⁴² Übernommen aus § 19 Nr. 1 b) a. MS.;
- ¹⁴³ Versoben aus § 26 Abs. 1 Satz 1 der Mustersatzung; Aufgabe ursprünglich dem Geschäftsführer zugewiesen; entspricht Aufgabenzuweisung nach § 19 Nr. 1 a) a. MS.;

-
- ¹⁴⁴ Vershoben aus § 26 Abs. 1 Satz 6 der Mustersatzung; Aufgabe ursprünglich dem Geschäftsführer zugewiesen;
- ¹⁴⁵ Übernommen aus § 19 Abs. 2 a. MS.;
- ¹⁴⁶ Übernommen aus § 19 Abs. 1 d) a. MS.;
- ¹⁴⁷ Neu eingefügt; Anpassung an § 22 Abs. 3 m);
- ¹⁴⁸ Übernommen aus § 25 Abs. 2 a. MS.;
- ¹⁴⁹ Übernommen aus § 25 Abs. 3 a. MS.;
- ¹⁵⁰ Die Bestellung von Ortsvereins-Geschäftsführern stellt die Ausnahme dar; die Aufgaben die nach der Mustersatzung dem Geschäftsführer zugewiesen sind, werden, entsprechend der Aufgabenverteilung nach der a. MS. dem Vorstand bzw. dem Vorsitzenden zugewiesen; wird ein Geschäftsführer bestellt, hat der Vorstand die Möglichkeit Aufgaben auf den Geschäftsführer zu übertragen;
- ¹⁵¹ Aufgabe wird dem Vorsitzenden zugewiesen, siehe § 23 Abs. 1; Aufgabenzuweisung entspricht § 19 Nr. 1 a) a. MS.;
- ¹⁵² Aufgabe wird Vorsitzenden zugewiesen; siehe § 23 Abs. 1;
- ¹⁵³ Aufgabe wird Vorstand zugewiesen; entspricht § 18 Abs. 2 c) a. MS.; siehe § 22 Abs. 3 c).;
- ¹⁵⁴ Aufgabe wird Vorstand zugewiesen; entspricht § 18 Abs. 2 c) a. MS.; siehe § 22 Abs. 3 a).;
- ¹⁵⁵ Aufgabe wird dem Vorstand zugewiesen, siehe § 22 Abs. 3 k); entspricht Aufgabenzuweisung nach § 18 Abs. 2 a) a. MS.;
- ¹⁵⁶ Neu eingefügt;
- ¹⁵⁷ Übernommen aus § 20 a. MS.;
- ¹⁵⁸ Übernommen aus § 21 Nr. 1 a. MS.;
- ¹⁵⁹ Neu eingefügt;
- ¹⁶⁰ Übernommen aus § 21 Nr. 3 a. MS.;
- ¹⁶¹ Übernommen aus § 21 Nr. 2 a. MS.;
- ¹⁶² Übernommen aus § 23 Abs. 1 a. MS. unter Anpassung an den Wortlaut in § 8 Abs. 9;
- ¹⁶³ Wird verschoben in Abs. 6;
- ¹⁶⁴ Anpassung an Formulierung in § 13 Abs. 2 e) des Satzungsentwurfs des DRK-LV RLP für KV mit OV;
- ¹⁶⁵ Übernommen aus § 23 Abs. 5 a. MS.;

¹⁶⁶ Verschoben aus Abs. 4;

¹⁶⁷ Übernommen aus § 23 Abs. 3 a. MS.;

¹⁶⁸ Übernommen aus § 23 Abs. 3 a. MS.;

¹⁶⁹ Ergebnis dem Vorstand vorzulegen entspricht nicht der Praxis; Ergebnis muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden;

¹⁷⁰ Übernommen aus § 23 Abs. 4 a. MS.;

¹⁷¹ Übernommen aus § 26 Abs. 4 a. MS.;

¹⁷² Übernommen aus § 27 Abs. 1, 1. Spiegelstrich;

¹⁷³ Neu eingefügt;

¹⁷⁴ Entspricht Aufgabenzuweisung nach § 19 Abs. 6 a) des Satzungsentwurfs für den DRK-LV;